



Kath. Kirchengemeindeverband Unkel  
Corneliaweg 5  
53572 Unkel

**Hygienekonzept  
als COVID-19 Präventionsmaßnahme  
für die Nutzung der Pfarrheime und Versammlungsräume**

Das Leben unserer Kirchengemeinden spielt sich in nicht unerheblichem Maße in unseren Pfarrheimen ab. Als Kirchengemeinden ist es uns ein Anliegen, die Nutzung unserer Pfarrzentren unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu ermöglichen. Zum Schutze vor COVID-19 und zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen soll dieses Hygienekonzept dienen. Da die Corona-Bekämpfungsverordnungen sich ändern, wird auch dieses Hygienekonzept fortgeschrieben.

**1. Hinweise zur Nutzung des Gebäudes und deren Räumen**

- (1) Das Gebäude darf nur von Personen betreten werden, die sich gesund fühlen. Insbesondere Personen mit Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber wird der Zutritt nicht gewährt.
- (2) Vor und im gesamten Gebäude ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).
- (3) Mit dem Betreten des Gebäudes gilt die Pflicht, einen Mund-/Nasenschutz zu tragen (Maskenpflicht).
- (4) Nach dem Betreten sind als erstes die Hände zu desinfizieren.
- (5) Flure sind keine Versammlungsräume, sie dienen lediglich dem Zugang zu Räumen und Toiletten.
- (6) Arbeitsmittel müssen grundsätzlich von jedem Teilnehmer individuell mitgebracht und benutzt werden. Sofern eine Ausgabe und Rückgabe durch den Veranstalter erfolgt, sind die Arbeitsmittel unverzüglich nach Rückgabe zu desinfizieren. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können
- (7) Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten.
- (8) Küche/Teeküche und Thekenbereich dürfen nicht benutzt werden, um dort Speisen oder Getränke zuzubereiten oder auszuschenken.

## 2. Veranstaltungen

(1) Nach § 1 Abs. 7 (9. CoBeVO) gilt in unseren Räumlichkeiten bei Veranstaltungen eine Begrenzung der Personenzahl. Diese gilt wie folgt:

Räumlichkeit:	Obergrenze	
Bruchhausen	Pfarrheim/Bücherei	
Erpel	Pfarrsaal	11 Personen
	Küche	1 Person
	Kolpingzimmer	
Rheinbreitbach	Pfarrsaal	
	Jugendräume	
	Konferenzzimmer ehem. Pfarrhaus	
Unkel	Pfarrheim kleiner Raum	
	Pfarrheim großer Raum	
	Pfarrheim gesamter Saal	9 Personen
	Pantaleonzimmer	

(2) Sind den Teilnehmenden feste Plätze zugewiesen, so kann die hier angegebene Obergrenze überschritten werden. Bei zugewiesenen Plätzen gilt das Abstandsgebot. In geschlossenen Räumen steigt mit zunehmender Dauer einer Veranstaltung das Risiko einer möglichen Infektionsübertragung. Es muss also geprüft werden, welche Veranstaltungsformate in welchen Räumen stattfinden können, ggf. ist ein Format anzupassen. Unter Planungsgesichtspunkten ist eine Voranmeldepflicht für bestimmte Veranstaltungen sinnvoll.

(3) Der zeitliche Abstand zwischen dem Ende einer Veranstaltung und dem Beginn der nächsten ist zeitlich so zu bemessen, dass sich die Teilnehmenden in und vor dem Gebäude nicht begegnen.

(4) Grundsätzlich ist die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden zu erfassen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einen Monat aufzubewahren. Ggf. ist darauf zu achten, dass nur angemeldete bzw. registrierte Teilnehmende die Veranstaltungsräume betreten.

(5) Je größer der Luftaustausch in den Räumen ist, desto geringer ist ggf. das Risiko einer Infektionsübertragung. Daher sind Fenster mindestens vor Veranstaltungsbeginn und alle 20 Minuten für jeweils 15 Minuten durch Stoß- bzw. Querlüftung vollständig zu öffnen, wenn möglich, auch dauerhaft.

(6) Am Platz selbst ist das Tragen des Mundschutzes nicht unbedingt erforderlich, aber empfohlen. Regelungen hierüber trifft der/die Leitende der Versammlung, ggf. in Absprache mit den Teilnehmenden.

### **3. Hygiene in Räumen**

(1) Sämtliche Kontaktflächen (Lichtschalter, Türklinken, in Sanitärbereichen Seifen und Hygienespender sowie Toiletten) werden vor der Veranstaltung gereinigt bzw. desinfiziert. Ebenso sind zu benutzende Tische, Stühle und andere Gegenstände vor der Veranstaltung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

(2) In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Papiertuchbehälter werden täglich geleert.

(3) Die Räume sind regelmäßig zu reinigen. Es gelten die für die Reinigungskräfte festgelegten Reinigungspläne.

### **4. Verantwortlichkeiten**

(1) Die einladende bzw. verantwortliche Person meldet die Veranstaltung im Pastoralbüro (oder über einen KaPlan-Zugang) mit Vor- und Nachbereitungszeit an.

(2) Die einladende bzw. verantwortliche Person bereitet die Räumlichkeiten vor und reinigt Kontaktflächen (vgl. 3 (1)). Nach der Veranstaltung leert sie die Abfallkörbe für Papierhandtücher.

(3) Die einladende bzw. verantwortliche Person hat die Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Maßnahmen zur Hygiene hinzuweisen.

(4) Die einladende bzw. verantwortliche Person der Gruppenaktivität trägt ebenfalls Sorge dafür, dass durch zeitliche Vorgaben eine Lenkung beim Betreten und Verlassen des Gebäudes so gestaltet wird, dass Hygiene- und Abstandsregeln stets beachtet werden.

(5) Der einladenden bzw. verantwortlichen Person obliegt es auch, die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen.

(6) Dem Träger der Einrichtung (Kirchengemeinde) obliegt die Pflicht, für regelmäßige Grundreinigung aller Räume zu sorgen.

(7) Der Träger stellt Desinfektionsmittel im Eingangsbereich zur Verfügung und Flüssigseife und Papiertücher auf den Toiletten. Ebenso sorgt er für Reinigungsmittel zu Reinigung der Kontaktflächen.

(8) Dem Träger obliegt auch die Aufgabe, die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

(9) Der Träger sorgt durch Genehmigung von Raumbelagungen dafür, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende einer Veranstaltung und dem Beginn der nächsten so bemessen ist, dass sich die Teilnehmenden in und vor dem Gebäude nicht begegnen.

(10) Diese Verordnung wird vom Träger in den Räumen ausgehängt und den verantwortlich leitenden Personen zur Information zur Verfügung gestellt.